



Amtsgericht [REDACTED]

Verkündet am:

25.10.2010

Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

[REDACTED] Richter am Amtsgericht



Teilanerkennnis- und Schlussurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Maxolution Online Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Pass, Stockern 47, A-3744 Stockern, ÖSTERREICH,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht [REDACTED]

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis 14.10.2010 eingegangenen Schriftsätze

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 682,64 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz aus 3,49 € seit 14.11.2008, aus je 39,95 € seit 21.11.2008, 5.12.2008, 5.1.2009, 3.2.2009, 5.3.2009, 7.4.2009, 4.5.2009, 3.6.2009, 3.7.2009, und 3.8.2009 sowie aus 279,565 € seit 13.3.2010 sowie 12,00 € Mahnkosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung wegen der 3,49 € übersteigenden Forderung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Beträge abzuwenden, falls nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt Online-Unterhaltungsmedien im Erotikbereich, einige hiervon kostenfrei. Der Beklagte meldete sich am 13.11.2007 auf dem Portal www.sexxiste.com an und beantragte eine kostenfreie Mitgliedschaft. Am 19.10.2008 schloss der Beklagte mit der Klägerin ein Testabonnement für drei Tage und 3,49 € ab. Ob dieses Testabonnement sich in eine feste Mitgliedschaft umgewandelt hat, ist zwischen den Parteien streitig. In der Folgezeit nutzte der Beklagte die Angebote der Klägerin. Die Klägerin forderte den Beklagten zur Zahlung monatlicher Mitgliedsbeiträge über 39,95 € auf und mahnte mehrfach. Mit Schreiben vom 28.2.2010 erklärte die Klägerin die Kündigung des Vertrages. Mit der Klage begehrt sie Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum Oktober 2008 bis Februar 2010.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 682,64 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz aus 3,49 € seit 14.11.2008, aus je 39,95 € seit 21.11.2008, 5.12.2008, 5.1.2009, 3.2.2009, 5.3.2009, 7.4.2009, 4.5.2009, 3.6.2009, 3.7.2009, und 3.8.2009 sowie aus 279,65 € seit 13.3.2010 sowie 300,00 € Mahnkosten und 19,20 € Bankrücklastkosten zu zahlen.

Der Beklagte hat die Klageforderung in Höhe von 3,49 € nebst Zinsen anerkannt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei davon ausgegangen, dass das Testabo automatisch ende und eine Kündigung nicht erforderlich sei. Von seinem mitgeteilten Bankkonto seien per Lastschrift keine Abhebungsversuche unternommen worden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsgebühren in Höhe von insgesamt 682,64 €. Hiervon entfallen 3,49 € auf das Testabonnement. In dieser Höhe erfolgt die Verurteilung durch Teilanerkennnisurteil. Der Beklagte schulde darüber hinaus Zahlung der weiteren Beiträge. Denn das Testabonnement hat sich mangels Kündigung in eine feste, kostenpflichtige Mitgliedschaft umgewandelt. Auf der Internetseite der Klägerin heißt es: „Alle Verträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Auch ein Testabo muss gekündigt werden. Das gewählte Intervall in einem Testabo wechselt nach dem ersten Intervallzeitpunkt auf das Standardintervall (30 Tagen - Preis siehe oben). Die gewählten Zeiträume stellen die Abrechnungsintervalle dar“. Diese Regelung ist weder überraschend, noch belastet sie den Beklagten als Verbraucher unangemessen. Der Beklagte hat zudem in der Folgezeit sich auf der Internetseite der Klägerin eingeloggt und Leistungen der Klägerin in Anspruch genommen.

Zinsforderung und vorgerichtliche Mahnkostenhöhe von 12 € sind als Verzugsschaden begründet. Weitergehende Mahnkosten sind nicht erstattungsfähig. Soweit ein

Schuldner nach dreimaliger Mahnung nicht zahlt, kann nicht erwartet werden, dass er auf die folgenden 22 Mahnungen anders reagieren würde. Die Höhe der Mahnkosten war pro Schreiben auf 4 € zu beschränken. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen höheren Kostenaufwand hätte. Auch Bankrücklastkosten schuldet der Beklagte nicht. Dass die Klägerin versucht hätte, vom Bankkonto des Beklagten abzubuchen, hat sie nicht nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 1 und 11 sowie 711 ZPO.


Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
 28. Januar 2011

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist dem Beklagten am 04.02.2011 zugestellt worden.

 den 11.12.11

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle